

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 23.01.2013 bis zum 28.01.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ erteilt.

Auf Grund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „KITZBUEHEL 4 (Pletzeralm) 89,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Tal um Kitzbühel zwischen Oberndorf/Tirol, Westendorf und Jochberg. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Im Zentrum des bewilligten, deutschsprachigen, eigengestalteten und werbefreien Programms, das die vom 23.01.2011 bis zum 27.01.2011 stattfindende Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ begleitet, steht die Live-Beschreibung des Renngeschehens für blinde und sehbehinderte Schifans. Eine Stunde vor Rennbeginn wird eine Vorberichterstattung zum Rennen und Verkehrsinformationen im Nahbereich der Veranstaltung und Informationen zur Anreise speziell auch für behinderte Personen ausgestrahlt. Während der Rennen wird das Geschehen durch zwei Moderatoren für blinde und sehbehinderte Sportfans beschrieben (Audiodeskription). Zwischen den Rennen werden darüber hinaus Aufzeichnungen der Audiodeskriptionen der bisherigen Rennen ausgestrahlt. Kernthema des Programms ist Schifahren und alle begleitenden Themen darum. Der geplante Sprachanteil liegt bei mindestens 80 %. Das Musikprogramm entspricht dem Format „Hot Contemporary Music“.

2. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2012, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Datamatix Datensysteme GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2012, ergänzt mit Schreiben vom 01.05.2012 und vom 13.06.2012, beantragte die Datamatix Datensysteme GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 23.01.2013 bis zum 28.01.2013 für die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“.

Am 14.05.2012 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt. Aus seinen technischen Aktenvermerken vom 11.06.2012 und 27.09.2012, geht hervor, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,-. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ findet vom 23.01.2013 bis zum 27.01.2013 statt. An den genannten Tage werden mehrere Schirennen ausgetragen, darunter die Abfahrt auf der Streif, der Super-G auf der Streifalm sowie der Slalom am Ganslernhang.

Geplantes Programm

Das geplante Programm soll die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ begleiten. Geplant ist ein deutschsprachiges Programm, in dessen Zentrum die Live-Beschreibung des Renngeschehens für blinde und sehbehinderte Schifans steht. Eine Stunde vor Rennbeginn wird eine Vorberichterstattung zum Rennen und Verkehrsinformationen im Nahbereich der Veranstaltung und Informationen zur Anreise speziell auch für behinderte Personen ausgestrahlt. Während der Rennen wird das Geschehen durch zwei Moderatoren für blinde und sehbehinderte Sportfans beschrieben (Audiodeskription). Zwischen den Rennen werden darüber hinaus Aufzeichnungen der Audiodeskriptionen der bisherigen Rennen ausgestrahlt. Kernthema des Programms ist Schifahren und alle begleitenden Themen darum. Der geplante Sprachanteil liegt bei mindestens 80 %. Das Musikprogramm entspricht dem Format „Hot Contemporary Music“.

In zeitlicher Hinsicht soll das geplante Programm im Wesentlichen während des gesamten Veranstaltungszeitraums sowie am folgenden Tag, beginnend am 23.01.2013 bis zum 28.01.2013, ausgestrahlt werden.

Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

In technischer Hinsicht obliegt dem geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin, Michael Kastelic, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt, die Leitung des Projekts.

Als Redaktionsleiter ist Herr Martin Zwischenberger vorgesehen, der seit vielen Jahren als Journalist und Moderator tätig ist.

Die organisatorische Leitung hat Frau Andrea Oppitz inne, die Internationale BWL an der WU Wien studiert hat und über Erfahrungen im Medienbereich verfügt; sie ist seit April 2010 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde eine Kalkulation der Kosten vorgelegt, aus der Gesamtkosten von EUR 4.451,44 hervorgehen. Dazu wird ausgeführt, dass, wie schon 2012, eine Finanzierung durch den Kitzbüheler Ski Club geplant ist. Da es sich um ein Kleinprojekt handle, könne die Antragstellerin die Eventradioveranstaltung aber auch aus ihrer operativen Tätigkeit finanzieren. Zur Untermauerung legte die Antragstellerin ihren Jahresabschluss 2010 vor, welcher eine positive Eigenkapitalausstattung und ausreichende liquide Mittel ausweist.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst das Tal um Kitzbühel zwischen Oberndorf/Tirol, Westendorf und Jochberg. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss 2010, das auf der Website www.hahnenkamm.com abrufbare Programm des Hahnenkammrennens 2013 sowie die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“, die vom 23.01.2013 bis zum 27.01.2013 stattfindet, handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Im Verlauf der Veranstaltung finden unter anderem die Abfahrt auf der Streif, der Super-G auf der Streifalm sowie der Slalom auf dem Ganslernhang statt, welche zu den bekanntesten Wintersportereignissen in Österreich zählen. Nach Auffassung der KommAustria entspricht die Veranstaltung daher insgesamt den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Sportveranstaltungen, wie dem österreichischen Formel 1 Grand Prix (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig zukommen lassen wollte.

Die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ findet vom 23.01.2013 bis zum 27.01.2013 im geplanten Versorgungsgebiet statt. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung liegt und im zeitlichen Zusammenhang damit steht. Der Zulassungszeitraum dauert vom 23.01.2013 bis zum 28.01.2013 und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 23.01.2013 bis zum 27.01.2013. Unter Berücksichtigung einer "angemessenen Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm" (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) konnte daher die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erteilt werden.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in der näher dargestellten Art der Programmgestaltung hinsichtlich der Rennen (Audiodeskription der Rennen, Verkehrsinformationen, Informationen zum Schifahren und verwandten Themen) manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen kann angesichts der geringen Gesamtkosten und dem Umstand, dass die Antragstellerin schon mehrere gleichartige Veranstaltungen mit einem Eventradio begleitet hat, sowie vor dem Hintergrund des vorgelegten Jahresabschlusses 2010 der Antragstellerin davon

ausgegangen werden, dass sie auch zur Veranstaltung der vorliegenden Rundfunkveranstaltung finanziell in der Lage sein wird. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst daher das Tal um Kitzbühel zwischen Oberndorf/Tirol, Westendorf und Jochberg, soweit es von der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „KITZBUEHEL 4 (Pletzeralm) 89,3 MHz“ versorgt wird.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Hahnenkammrennen 2013“ findet vom 23.01.2013 bis zum 27.01.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 23.01.2013 bis zum 28.01.2013. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da die betroffenen Nachbarverwaltungen der zeitlich begrenzten Abstrahlung zugestimmt haben, kann eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/12-047

1	Name der Funkstelle	KITZBUEHEL 4																																																																																																																																		
2	Standort	Pletzeralm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	89,30																																																																																																																																		
6	Programmname	KSC																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E24 30		47N27 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1272																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	5																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,8</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>6,1</td> <td>6,0</td> <td>6,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,3</td> <td>6,5</td> <td>6,8</td> <td>7,1</td> <td>7,5</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,8</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>10,2</td> <td>10,5</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,3</td> <td>11,7</td> <td>11,7</td> <td>11,9</td> <td>12,0</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,7</td> <td>11,7</td> <td>11,3</td> <td>11,0</td> <td>10,5</td> <td>10,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td></td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>8,8</td> <td>8,1</td> <td>7,5</td> <td>7,1</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	6,8	6,5	6,3	6,1	6,0	6,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	6,3	6,5	6,8	7,1	7,5	8,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	8,8	9,0	10,0	10,2	10,5	11,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	11,3	11,7	11,7	11,9	12,0	11,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,7	11,7	11,3	11,0	10,5	10,2	Grad		310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	10,0	9,0	8,8	8,1	7,5	7,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,8	6,5	6,3	6,1	6,0	6,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,3	6,5	6,8	7,1	7,5	8,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,8	9,0	10,0	10,2	10,5	11,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,3	11,7	11,7	11,9	12,0	11,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,7	11,7	11,3	11,0	10,5	10,2																																																																																																																														
Grad		310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,0	9,0	8,8	8,1	7,5	7,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	63 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			